

genden Frage. Die Einrede des mangelnden neuen Vermögens ist nur gegenüber Verlustscheinsgläubigern möglich; wo keine Verlustscheine ausgestellt worden sind, kann daher auch jene Einrede nicht erhoben werden.

5. — Unzutreffend ist aber auch die Auffassung der Vorinstanz, dass gegen ihre Lösung keine praktischen Bedenken sprächen und kein berechtigtes Gläubigerinteresse ihr entgegenstehe. Die einfache Fortsetzung der vor dem Konkurse pendenten Betreibungen hätte, abgesehen von ihrer grundsätzlichen Urhaltbarkeit, eine ernstliche Gefährdung der Interessen der übrigen Gläubiger zur Folge. Diese würden in ihrem Rechte, innert 30 bzw. 40 Tagen seit dem Vollzug der Pfändung an letzterer teilzunehmen, empfindlich verkürzt. Auch wenn man sich dazu entschliessen wollte, die durch den Konkurs unterbrochene Teilnahmefrist nach der Schliessung des Konkurses weiter laufen zu lassen — im Gegensatz zum Wortlaut des Gesetzes —, so wären, nachdem einmal der Konkurs mangelndes Vermögen eingestellt und die Einstellung publiziert worden ist, doch nur diejenigen Gläubiger in der Lage, ein Pfändungsbegehren zu stellen oder einen Rechtsöffnungsvorstand zu verlangen, die vom Bestande einer früheren Pfändung Kenntnis hätten. Es würde also eine unlautere Hintansetzung der entfernt wohnenden Gläubiger begünstigt, während doch die Konkursklärung gerade den Zweck hat, alle Gläubiger ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz und ihre zufälligen Kenntnisse gleich zu stellen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne begründet erklärt, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben wird und die gegen den Rekurrenten erworbenen Pfändungspfandrechte als erloschen zu betrachten sind.

63. Entscheid vom 22. Oktober 1914 i. S. Wiederkehr.

Rechtsvorschlag. Bestreitung eines Teiles der Schuld, Art. 74 Abs. 2 SchKG. Gültigkeitserfordernisse.

A. — Mit Zahlungsbefehl vom 3. Juli 1914 hob L. Wiederkehr-Selg in Zürich 6 gegen J. Wegmann, Kupferschmied in Olten, für eine Mietzinsforderung von 53 Fr. 60 Cts. per Juni 1914, nebst 5 % Zins seit 1. gleichen Monats, Betreibung auf Faustpfandverwertung an. Wegmann gab darauf dem Betreibungsamt folgende Erklärung ab: « Rechtsvorschlag für fünfundzwanzig Tage Mietzins, anerkannt für fünf Tage Mietzins. » Das Betreibungsamt Olten-Gösgen erblickte hierin einen gültigen Rechtsvorschlag und teilte ihn der Gläubigerin mit.

B. — Diese beschwerte sich dagegen bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, mit dem Begehren, der Rechtsvorschlag sei als ungültig zu erklären, weil entgegen Art. 74 Abs. 2 SchKG der bestrittene Betrag darin nicht genau angegeben sei.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde mit folgender Begründung ab: Werde die in Betreibung gesetzte Forderung vom Schuldner nur teilweise bestritten, so müsse die Bezeichnung des bestrittenen Betrages so deutlich sein, dass das Betreibungsamt daraus allein ohne weiteres entnehmen könne, für welchen Betrag die Betreibung fortzusetzen sei. Diese Voraussetzung sei hier unzweifelhaft erfüllt. Denn der bestrittene Betrag lasse sich durch eine einfache Rechnung bestimmen: Der in Betreibung gesetzte monatliche Mietzins betrage 53 Fr. 60 Cts.; anerkannt werde der Mietzins für fünf Tage, also hinsichtlich eines Betrages von $(53.60 : 30 \times 5) = 8$ Fr. 93 Cts., und bestritten werde der Restbetrag von 44 Fr. 67 Cts.

C. — Gegen diesen Entscheid rekuriert nunmehr die Gläubigerin unter Erneuerung ihres Begehrens an das Bundesgericht. Sie führt aus: Das Betreibungsamt habe

sich davon enthalten, den vom Schuldner anerkannten Forderungsbetrag auszurechnen und einzusetzen. Das dürfe auch vom Gläubiger nicht verlangt werden. Ob die Ausrechnung eine leichte sei oder eine schwere, sei nicht massgebend.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht

i n E r w ä g u n g :

1. — Artikel 74 Abs. 2 SchKG bestimmt, dass, wenn der betriebene Schuldner die Forderung nur teilweise bestreitet, er den bestrittenen Betrag genau anzugeben habe, ansonst der Rechtsvorschlag als nicht erfolgt betrachtet werde. Die Bezeichnung des bestrittenen Betrages muss deshalb eine genaue sein, weil das Betreibungsamt in der Lage sein muss, die Betreibung auf Verlangen des Gläubigers für den anerkannten Betrag fortzusetzen. Hiezu genügt es, dass dieser Betrag sich aus dem Inhalt des Rechtsvorschlages in Verbindung mit dem Zahlungsbefehl rechnerisch mit Leichtigkeit ermitteln lasse; dass er im Rechtsvorschlag ziffermässig angegeben sei, ist nicht unbedingt notwendig.

Der Rechtsvorschlag muss aber die nötigen Anhaltspunkte enthalten, die es dem Betreibungsamt ermöglichen, den anerkannten Forderungsbetrag genau festzusetzen und damit die Angaben des Gläubigers im Begehren um Fortsetzung der Betreibung auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen. Der Umstand, dass der Gläubiger mittelst der ihm zu Gebote stehenden Angaben imstande ist, jenen Betrag zu ermitteln, macht den Rechtsvorschlag noch nicht zu einem gültigen. Vergl. Komm. JÄGER, Anm. 11 zu Art. 74 und die von ihm zitierten Entschiede.

2. — Hieraus folgt ohne weiteres, dass der vorliegende Rechtsvorschlag gültig ist. Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag enthalten alle nötigen Elemente, um die vom Schuldner bestrittene und die von ihm anerkannte Quote mit Leichtigkeit festzusetzen. Die Rekurrentin hat

den Mietzins für den Monat Juni 1914, d. h. für 30 Tage, in Betreibung gesetzt; der Schuldner hat für « 25 Tage Mietzins » Recht vorgeschlagen und für die übrigen fünf Tage die Mietzinsforderung anerkannt. Das Betreibungsamt brauchte also nur die Gesamtforderung von 53 Fr. 60 Cts. durch 30 zu dividieren und hernach mit 25 zu multiplizieren. Das Produkt stellt mit 44 Fr. 67 Cts. genau den bestrittenen und der Rest mit 8 Fr. 93 Cts. genau den anerkannten Betrag dar, für den die Betreibung fortgesetzt werden kann. Der Rekurs entbehrt somit jeder Begründung.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer

e r k a n n t :

Der Rekurs wird abgewiesen.

64. Sentenza 22 ottobre 1914 nella causa Raineri.

La presa di un inventario a sensi dell'art. 283 L. E. e F. in garanzia di pignoni non ancora scadute, può avvenire solo in quanto sia da ritenersi minacciato il diritto di ritenzione. Macchine da cucire sono impignorabili non solo quando servono all'esercizio di una professione, ma anche quando necessitano per la confezione di lavori in famiglia.

Giuseppina Nani, creditrice, domandava ed otteneva il 12 agosto che venisse eretto un inventario sul mobiglio dell'attuale ricorrente, suo inquilino, in garanzia di un canone di pigione di fr. 26, dovuto nei mesi di luglio ed agosto, pigione non ancora scaduta per quest'ultimo mese. Dei mobili inventariati due soli furono ritenuti pignorabili: un armadio stimato fr. 25 ed una macchina da cucire stimata fr. 30. La macchina da cucire venne rivendicata dalla moglie del debitore.

Raineri ricorrevva in data 22 agosto all'Autorità di vigilanza domandando: l'annullazione dell'inventario, in